

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Donnerstag, den 04.06.1998, um 19:00 Uhr, im Gemeinderats-Sitzungssaal Ladendorf.
Die Einladung erfolgte am 27.05.1998 mittels Einzeleinladung.

Anwesend sind: Bürgermeister Ernst Seltenhammer, welcher auch den Vorsitz führt;
Vizebürgermeister Josef Schwed, die geschäftsf. Gemeinderäte
Anton Flandorfer, Othmar Matzinger, Gerhard Czink, Manfred Hager und
Gerhard Hainka, sowie die Gemeinderäte Alfred Prinz, Josef Pfaffl, Franz
Mehwald, Josef Engler, Anton Biringer, Karl Pohl, Franz Wiesinger,
Ing. Karl Kohutek, Manfred Gail, Rosemarie Mechtler, Gottfried Wanko und
Magdalena Cibulka-Frey.

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Dringlichkeitsantrag der SPÖ.
- Pkt. 2: Angleichung eines Anschließungskostenbeitrages.
- Pkt. 3: Sozialverein Ldf. - Ansuchen um Zuschuß f. Seifenkistenrennen.
- Pkt. 4: Vermietung Wohnung - Ladendorf, Lindenallee 2.
- Pkt. 5: Kanalbau BA 03: Erlassung einer Bankgarantie.
- Pkt. 6: Kanalanschluß für Nebengebäude und Verpachtung von Gemeindegrund.
- Pkt. 7: Änderung der Verbauungsvorschriften.
- Pkt. 8: Verordnung: Verbauungsbestimmungen für Schubertstraße Teil II (Vorgartentiefe u. Dachform).
- Pkt. 9: Verordnung über die Besoldung der Gemeindemandatare.
- Pkt. 10: Begutachtung eines Lagerplatzes für die Gemeinde.
- Pkt. 11: Kindergarten-Nachmittagsbetreuung: Ermäßigung der Beitragsleistung.
- Pkt. 12: Betriebsausflug 1998.
- Pkt. 13: Verordnung über Aufhebung einer Öffentlichkeitswidmung.
- Pkt. 14: Verordnung über Auflassung einer Verkehrsfläche (KG. Neubau, Pz. 610/2)
- Pkt. 15: Brücke - Untere Bachzeile.
- Pkt. 16: Bericht des Prüfungsausschusses.
- Pkt. 17: Ansuchen der Hauptschule Mistelbach um finanzielle Unterstützung.
- Pkt. 18: Finanzierung Kanalbau, BA 03 (Eggersdorf): Reduzierung der Darlehenssumme.
- Pkt. 19: Weitere Verwendung der Spielfläche der ehem. 4. Kindergartengruppe (Trafo - Schulgasse).
- Pkt. 20: Außerordentliche Subvention 1998 für die FF - Ladendorf.
- Pkt. 21: Einspruch gegen Strafverfügung vom 18.11.1997.
- Pkt. 22: Genehmigung eines Dienstvertrages.
- Pkt. 23: Ankauf eines Rasenmähers und einer Motorsense für die Gemeinde.
- Pkt. 24: Ansuchen um Ermäßigung d. Anschließungskostenbeitrages bei Barzahlung.
- Pkt. 26: Brunnengasse - Beitrag zur Grünflächengestaltung.
- Pkt. 27: Kanalbenützungsgebühr f. leerstehende Häuser.

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte und stellt die Öffentlich- und Beschlußfähigkeit der Sitzung fest.

Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände.

Der Bürgermeister bringt den Antrag als Punkt

28: Kostenvoranschlag - Sockel Marienkapelle,

29: Zuschuß Gehsteigerneuerung,

30: Verschleißdecke - unterer Bereich Kirchenzeile,
in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Das Sitzungsprotokoll vom 11.03.1998 wird einstimmig genehmigt und anschließend von den Vertretern der einzelnen Fraktionen und vom Bürgermeister unterfertigt.

- Zu 1: Der Bürgermeister verliest den von der SPÖ-Fraktion, Ortsgruppe Ladendorf, eingebrachten Dringlichkeitsantrag. (Liegt in Anlage A dieser Niederschrift bei.) Vermerkt wird, daß im Bauabschnitt 1 das Kanalnetz für die KG. Ladendorf und der erste Teilausbau der Kläranlage errichtet wurde. Die von der SPÖ angeführten Mehrkosten sind dadurch entstanden, daß auch das Kanalnetz für neu entstandene Siedlungen (die bei der Projekterstellung noch nicht existierten) errichtet wurden und daß auch bei der Kläranlage Baumaßnahmen für den zweiten Teilausbau durchgeführt wurden. Die Projektsänderungen und ergänzenden Förderungen werden aber erst bei der Kollaudierung abgehandelt. Faktum ist jedoch, daß für die Mehrkosten auch Mehrleistungen von den Firmen erbracht wurden. Auch die ÖVP-Fraktion spricht sich für eine Überprüfung aus. Gf.GR. Flandorfer stellt jedoch den Antrag, daß bei einer Überprüfung der Gemeinde keine Kosten entstehen dürfen. Einstimmig (Handzeichen) wird der Beschluß gefaßt, zu hinterfragen, ob bei einer Überprüfung der Rechnungen der Fa. SBG durch einen Ausschuß der NÖ. Landesregierung der Gemeinde Ladendorf Kosten entstehen. Wenn für die Überprüfung Kosten in Rechnung gestellt werden, ist eine neuerliche Beratung im Gemeinderat erforderlich. Wenn keine Kosten entstehen ist eine Überprüfung zu beantragen.
- Zu 2: Den Eheleuten Wegerth Erich u. Christine, 2125 Neubau, wurde mit Abgabenbescheid vom 12.09.1996 der Aufschließungskostenbeitrag für Ihre Liegenschaft Parz.Nr. 485/4 vorgeschrieben. Für die Berechnung wurde eine Fläche von 1.885 m² herangezogen. Vor der Änderung des Flächenwidmungsplanes war das Grundstück zur Gänze im Bauland. Im neuen Flächenwidmungsplan sind von den 1.885 m² nur mehr 890 m² als Bauland gewidmet. Die Abgabepflichtigen ersuchen nun um Berechnung bzw. Vorschreibung der Aufschließungskosten nach dem tatsächlich im Bauland befindlichen Flächenausmaß. Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen, daß der Bauausschuß beauftragt wird das genaue Ausmaß der im Bauland befindlichen Fläche zu errechnen und daß danach ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist.
- Zu 3: Die Sozialinitiative der Gemeinde Ladendorf veranstaltete am 21. Mai 1998 ein Seifenkistrennen. Durch das Schlechtwetter konnten aber nicht die erwarteten Einnahmen erzielt werden. Es wird nun um einen Kostenzuschuß in Höhe von

S 1.500,-- ersucht.

Da der Verein über keine Mitgliedsbeiträge oder sonstige derartige Einnahmen verfügt, die Veranstaltung nur durch Spenden und freiwillige Helfer organisiert wurde und den Kindern unserer Gemeinde zu Gute kommt, wird mit 16 Für- und 3 Gegenstimmen (Handzeichen) beschlossen der Sozialinitiative Ladendorf einen Kostenzuschuß in Höhe von S 1.500,-- zu gewähren.

- Zu 4: Nachdem der Fenstertausch in der Wohnung - Lindenallee 2 - bereits durchgeführt ist, wäre es an der Zeit die Absicht der Vermietung der Wohnung (ca. 200 m²) und des Gartens (ca. 1.000 m²) in der Bevölkerung zu verbreiten.

Es wird daher beschlossen die Miete für die Wohnung und den Garten mit S 10.000,-- monatlich festzusetzen und dies in Zeitungsannoncen zu inserieren.

- Zu 5: Die Fa. Ferro-Betonit hat den Auftrag für die Errichtung des Kanalnetzes in der KG. Eggersdorf erhalten. Lt. Vertragskonditionen kann die Gemeinde von der Firma eine Kautions in Höhe von S 300.000,-- verlangen. Die Baufirma ersuchte nun die Gemeinde von dieser Kautions Abstand zu nehmen.

Da an die Fa. Ferro-Betonit bereits mehrere Baulose in der Gemeinde vergeben wurden und die Arbeiten bisher zufriedenstellend durchgeführt wurden, wird einstimmig (Handzeichen) beschlossen auf die Kautions bzw. Bankgarantie in Höhe von S 300.000,-- zu verzichten.

- Zu 6: Seit der Änderung des NÖ. Kanalgesetzes sind Nebengebäude nicht mehr für die Berechnung der Kanalanschlußgebühr heranzuziehen.

Bisher wurde es in der Gemeinde so gehandhabt, daß bei unbebauten Liegenschaften die Gemeinde den Kanalanschluß bis zur Grundgrenze vorfinanziert. Nun stellt sich die Frage, wie bei Liegenschaften auf denen sich nur Nebengebäude befinden, vorzugehen ist.

Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen, daß auch für Liegenschaften auf denen sich nur Nebengebäude befinden der Kanalanschluß bis zur Grundgrenze von der Gemeinde vorfinanziert wird. Dies erweist sich für die Zukunft als wirtschaftlicher (keine Aufgrabungen und kostenaufwendige Sanierungen mehr im Straßenbereich).

Herr Zangl Wolfgang, Eggersdorf 11, hat von der Gemeinde Gemeindegrund gepachtet, diese Fläche eingefriedet und in die Gestaltung seines Gartens miteinbezogen. Für diese Fläche wird ein geringfügiger Anerkennungs-zins eingehoben.

Die Gemeinde ist verpflichtet den Kanalanschluß bis zur Grundgrenze herzustellen.

Herr Zangl fordert nun dieses Recht als Grundbesitzer ein; d.h., da sich die Grundgrenze innerhalb der Einfriedung befindet, daß die Gemeinde unter dem Gartenzaunfundament bis in den Garten den Anschluß herzustellen hätte. Dadurch würden der Gemeinde zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 6.000,-- bis 7.000,-- Schilling entstehen. Auf den Vorschlag, daß die Gemeinde den Anschluß bis zur Einfriedung herstellt und danach die Rohre im Garten vom ihm selbst verlegt werden sollten, ging Herr Zangl nicht ein.

Nach eingehender Debatte wird festgehalten, mit Herrn Zangl nochmals Kontakt aufzunehmen und ihn zu ersuchen den Kanalanschluß in seinem Garten selbst zu verlegen. Sollte Herr Zangl jedoch auf sein Recht (Errichtung bis zur Grundgrenze) bestehen, so wird einstimmig (Handzeichen) beschlossen den Anerkennungs-zins für den von Herrn Zangl beanspruchten Gemeindegrund auf S 500,--/Jahr zu erhöhen.

- Zu 7: In den §§ 7 und 8 der Verbauungsvorschriften für die Marktgemeinde Ladendorf wurde ein Verbot von Holzhäusern und Mansardendächern ausgesprochen. Dem Gemeinderat ist bewußt, daß die Verbauungsvorschriften generell überarbeitet

werden müssen. Um aber Bauwerbern keine unnötigen Verzögerungen zu verursachen ist beabsichtigt diese beiden Paragraphen der Verbauungsvorschriften so abzuändern, daß die Errichtung von Holzhäusern und Mansardendächern nur am Ortsrand zu gestatten ist.

Der Entwurf der dafür erforderlichen Verordnung liegt dieser Niederschrift als Beilage B bei und wird sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. In dieser Zeit können Stellungnahmen eingebracht werden. Danach erfolgt die Beschlußfassung über die Verordnung.

- Zu 8: Um immer wieder auftretende Schwierigkeiten mit Bauwerbern zu vermeiden ist es notwendig in neuen Siedlungsstraßen, bevor Bauverhandlungen abgehalten werden, die Vorgartentiefe und die Dachform festzulegen.

Die als letztes aufgeschlossenen Siedlungsgebiete sind die Schubertstraße Teil II und der zweite Teilbereich der Bahnstraße, KG. Neubau, (Schmid).

Der Entwurf der dafür erforderlichen Verordnung liegt dieser Niederschrift als Beilage B bei und wird sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. In dieser Zeit können Stellungnahmen eingebracht werden. Danach erfolgt die Beschlußfassung über die Verordnung.

- Zu 9: Der Bürgermeister berichtet, daß der Landtag von NÖ. ein neues NÖ. Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 erlassen hat. Die Bestimmungen über die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften für die Bezüge und Entschädigungen der Gemeindemandatare treten mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

Der Bezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Gemeinderäte und der Ortsvorsteher sind mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in einer Verordnung des Gemeinderates neu festzusetzen.

Die Kriterien hierfür sind

- die Einwohnerzahl der Gemeinde nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung
- die Fläche der Gemeinde,
- die besondere Aufgabenstellung der Gemeinde in wirtschaftlicher, kultureller, sozialer und sonstiger Funktion und
- die sich daraus ergebene Arbeitsbelastung.

Gem. § 15, Abs. 1, des NÖ. Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 ist der Bezug des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ladendorf, nach der Einwohnerzahl der letzten Volkszählung, in der Höhe von 18 bis 28 % des Ausgangsbetrages nach § 2 durch Verordnung des Gemeinderates (§18) festzusetzen.

Seitens der ÖVP-Fraktion wird der Antrag gestellt, die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters mit 27 % festzusetzen.

Dieser Antrag wird wie folgt erläutert:

- Derzeit werden vom Bürgermeister wöchentlich ca. 20 Arbeitsstunden in der Gemeindekanzlei, während der Dienstzeit, erbracht.
Dies trug zur Einsparung einer Halbtagskraft seit 1988 bei (Kosten für eine Halbtagskraft ca. S 7.600,--/Monat).
- In seiner 27-jährigen Tätigkeit hat der Bürgermeister keine Diäten oder Reisekosten in Rechnung gestellt. Minimalster Pauschalbetrag dafür S 1.500,--/Monat. Die Kosten einer Dienstreise nach St. Pölten würden S 1.182,-- (S 980 KM - Geld + S 202,-- Diäten, lt. Reisegebührengesetz) betragen.

Diese zwei Faktoren zur Entschädigung des Mindestprozentsatzes (§ 15, Abs. 1) in Höhe von S 18.000,-- hinzugerechnet ergeben den beantragten Prozentsatz.

Wenn sich Veränderungen im Ausmaß der Leistungen (Zeitaufwand, Diäten) ergeben so wäre dann auch ein neuer Beschluß über den Prozentsatz der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zu fassen. Das würde z.B. auch bedeuten, daß, wenn vom Bürgermeister keine Arbeitsleistung in der normalen

Dienstzeit mehr erbracht wird, sich die Aufwandsentschädigung um S 7.600,-- verringern würde. Dies hätte jedoch zur Folge, daß in der Kanzlei eine zweite Halbtagskraft eingestellt werden müßte.

Die SPÖ-Fraktion spricht sich für die Beibehaltung der derzeitigen Beträge aus und daß für die Diäten und Reisekosten des Bürgermeisters ein Pauschalbetrag festgesetzt wird.

Die FPÖ-Fraktion ist generell gegen eine Änderung bzw. für die Beibehaltung der derzeitigen Beträge.

Nach langwieriger Debatte wird einstimmig (Handzeichen) beschlossen, daß die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 25 % des Ausgangsbetrages nach § 2 Abs. 1 des NÖ. Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt.

In diesem Betrag ist die Abgeltung für die in der normalen Dienstzeit erbrachten 20 Wochenstunden, sowie für die Diäten und Reisegebühren inklutiert.

Die Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 12 % des Bezuges d. Bgm.

Die Entschädigung des Gemeindevorstandes beträgt 7 % , die des Gemeinderates 5,5 % des Bezuges des Bürgermeisters. Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 7 %, den Umweltgemeinderäten eine Entschädigung von 5,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt oder die ein Sitzungsgeld beziehen und besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,05 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ. Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, sofern für diese Tätigkeit nicht nach deren gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Die diesbezügliche Verordnung liegt dieser Niederschrift als Beilage C bei.

- Zu 10: Das Areal der ehemaligen Firma Rudorfer ist zum Verkauf ausgeschrieben. Es ist aber nicht bekannt ob von den Eigentümern beabsichtigt ist die Liegenschaft als Ganzes, oder geteilt zu verkaufen.
Da es für die Gemeinde vorteilhaft wäre eigene Hallen für den Bauhof zu besitzen, wird beschlossen am Samstag, den 06.06.1998, um 11.30 Uhr, eine Besichtigung der Liegenschaft durchzuführen. Sollte der Teil mit den Hallen den Vorstellungen der Gemeinde entsprechen, so ist mit den Besitzern Kontakt aufzunehmen.
- Zu 11: Seit der Änderung des NÖ. Landeskinder Gartengesetzes ist der Nachmittagsbesuch im Kindergarten Ladendorf sehr rückläufig. Zur Zeit werden nachmittags drei Kinder betreut.
Da es nicht verständlich und wirtschaftlich ist einen Kindergartenbetrieb in dieser Form aufrecht zu erhalten und um die Nachmittagsbetreuung wieder attraktiver (finanziell tragbar) zu machen, wird einstimmig (Handzeichen) beschlossen die nach dem NÖ. Landeskinder Gartengesetz zu berechnenden Beiträge für die Nachmittagsbetreuung, ab dem neuen Kindergartenjahr 1998/99, um 50 % zu ermäßigen.
- Zu 12: Mit 16 Für- und 3 Gegenstimmen wird beschlossen auch 1998 wieder einen Betriebsausflug für die Gemeindebediensteten, den Gemeinderat und die Ortsvorsteher zu organisieren.
Festgehalten wird aber, daß die Gemeinde nur die Kosten für die Bediensteten übernimmt. Die Gemeinderäte, Ortsvorsteher und Begleitpersonen haben die anfallenden Kosten selbst zu tragen.

- Zu 13: Für das Grundbuchsverfahren der Schubertstraße, Teil II, KG. Ladendorf, ist es erforderlich, daß für das Grundstück 1541/2, KG. Ladendorf, die Widmung „öffentliches Gut“ aufgehoben wird.

Einstimmig (Handzeichen) wird die, dieser Niederschrift als Beilage D angeschlossene, Verordnung beschlossen.

In der Angelegenheit des Arrondierungskaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Ladendorf und den Eheleuten Schwab Josef und Margarethe, Ladendorf, Hauptstraße 104, (Teilstück Parzelle Nr. 840/1, Figur 3 des Teilungsplanes vom 28.1.1997, GZ 171/1997) der Eheleute Schwab Josef und Margarethe, ist für das betroffene Teilstück die Widmung „öffentlicher Verkehr“ aufzuheben.

Einstimmig (Handzeichen) wird die, dieser Niederschrift als Beilage E angeschlossene, Verordnung beschlossen.

- Zu 14: Im Agrarverfahren der KG. Pellendorf sind alle öffentlichen Verkehrsflächen aufzulassen. Die Gemeinde Ladendorf ist in diesem Verfahren mit einem Teilstück der Wegparzelle Nr. 610/2, KG. Neubau, im Ausmaß von 42 m², betroffen.

Es wird daher einstimmig (Handzeichen) die dieser Niederschrift als Beilage F angeschlossene Verordnung beschlossen.

- Zu 15: Für den Abbruch und den Neubau der Fußgängerbrücke über den Taschlbach im Bereich der Unteren Bachzeile liegen Kostenvoranschläge vor.

Der Abbruch wurde mit S 105.000,-- + 20 % Mwst., der Neubau der Brücke mit S 450.000,-- + 20 % Mwst. veranschlagt.

Es wurden Unterschriftslisten für den Erhalt der Brücke und ein Schreiben in dem sich die Unterzeichneten bereit erklären die Arbeiten (das Material müßte die Gemeinde bereitstellen) zur Sanierung der Brücke kostenlos zu übernehmen, eingebracht.

Der Gemeinderat gelangt zur Ansicht, daß die Brücke abgetragen und neu errichtet werden muß.

Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen, daß die Art und Weise ob und wie eine neue Brücke errichtet werden wird, vom kostengünstigen Abbruch durch die freiwilligen Helfer abhängig gemacht wird.

Erst wenn ersichtlich ist, daß sich die Kosten des Abbruches durch die zugesagten freiwilligen Helfer wesentlich verringert haben, wird über die Errichtung einer neuen Brücke (eventuell in Eigenregie oder durch die Dorferneuerung) beraten und beschlossen.

- Zu 16: Der Bürgermeister verliest den Bericht über die am 07.05.1998 durchgeführte Kassenprüfung.

Bezüglich der noch immer offenen Wasserabrechnung für den Jugendkeller, wird festgehalten, daß diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt wird.

- Zu 17: Der Elternverein der Hauptschule I in Mistelbach hat um eine finanzielle Unterstützung für den Ankauf von EDV-Anlagen und die Erhaltung des Skistadels ersucht.

Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen, daß dem Elternverein der Hauptschule Mistelbach - I eine finanzielle Unterstützung in Höhe von S 3.000,-- gewährt wird.

- Zu 18: Herr Bürgermeister berichtet, daß durch günstige Angebote eine Verringerung der Kosten für den Bauabschnitt 3 (Eggersdorf) erzielt werden konnte.

Dadurch kann auch die dafür erforderliche Darlehenssumme von S 8.900.00,-- auf S 6.000.000,-- verringert werden.

Mit der Sparkasse Mistelbach konnte aber vereinbart werden, daß die nicht in Anspruch genommenen S 2.900.000,-- weiterhin zu den gleichen Konditionen, sofern sich keine wesentlichen Änderungen ergeben, für die Gemeinde abrufbar bleiben.

- Zu 19: An der, für die nunmehr ehemalige vierte Kindergartengruppe errichteten, Spielfläche in der Schulgasse (neben dem Trafo) besteht kein Bedarf mehr. Die Spielfläche wird weder vom Kindergarten noch von der Schule in Anspruch genommen.
Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen den Zaun zu entfernen und das Pachtverhältnis mit Herrn Bürbaum aufzukündigen.
- Zu 20: Die Freiw. Feuerwehr Ladendorf hat beim Amt d. NÖ. Landesregierung um eine außerordentliche Subvention für den Zu- bzw. Ausbau des Feuerwehrhauses angesucht. An die Gemeinde wurde für dieses Vorhaben eine außerordentliche Zuwendung in Höhe von S 400.000,-- angewiesen.
Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen diese Subvention an die Freiwillige Feuerwehr Ladendorf weiterzuleiten.
- Zu 21: Dieser Tagesordnungspunkt wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
Der weitere Verlauf der Sitzung ist dem nichtöffentlichen Sitzungsprotokoll zu entnehmen.
- Zu 22: Dieser Tagesordnungspunkt wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
Der weitere Verlauf der Sitzung ist dem nichtöffentlichen Sitzungsprotokoll zu entnehmen.
- Zu 23: Für den Bauhof der Gemeinde ist der Ankauf eines Rasenmähers und einer Motorsense erforderlich.
Es wurden verschiedene Preisangebote eingeholt. Auf Grund des Preisvergleiches wird einstimmig (Handzeichen) beschlossen bei der Fa. Nekam, Grafensulz, einen Rasenmäher um S 13.190,-- und eine Motorsense zum Preis von S 3.870,-- anzukaufen.
- Zu 24: Dieser Tagesordnungspunkt wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
Der weitere Verlauf ist dem nichtöffentlichen Teil des Sitzungsprotokolles zu entnehmen.
- Zu 25: Dieser Tagesordnungspunkt entfällt, da ein Fehler bei der Numerierung der Tagesordnungspunkte auf der Einladungskurrende festgestellt wurde.
- Zu 26: Die Anrainer der Brunnengasse haben beim Bürgermeister mündlich das Ansuchen um einen finanziellen Zuschuß für die Bepflanzung der Grünflächen in ihrem Straßenbereich vorgebracht. Alle Anrainern der Brunnengasse, die in den Genuß der Ermäßigung der Aufschließungsabgabe gekommen sind, wurden ersucht einen freiwilligen Beitrag in Höhe von S 300,-/lfm (der Breite der eigenen Liegenschaft) zum Ausbau der Straße zu leisten.
Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen, den Anrainern der Brunnengasse einen Zuschuß in Höhe von 15 % des Betrages der für den Ausbau der Straße eingezahlt wurde, zu gewähren.

- Zu 27: Herr Bürgermeister berichtet, daß nunmehr, auf Grund der Änderung des NÖ. Kanalgesetzes, auch für leerstehende Wohnhäuser Kanalbenutzungsgebühren zu verrechnen wären.
Da es in unserem Gemeindegebiet sehr viele leerstehende Häuser gibt, ersucht der Bürgermeister nun den Gemeinderat um eine Stellungnahme wie diese Bestimmung des Kanalgesetzes gehandhabt werden soll.
Nach eingehender Debatte wird beschlossen, daß ab 01.01.1999 für alle leerstehenden Häuser die Kanalbenutzungsgebühr zu verrechnen ist. Um den Besitzern die Möglichkeit Vorkehrungen treffen zu können einzuräumen, (Vermietung des Hauses oder Abbruch) hat vorher eine diesbezügliche Information zu erfolgen.
- Zu 28: Für den Sockel der Marienkapelle in Ladendorf liegt ein Kostenvoranschlag der Fa. Hasch, in Höhe von 60.072,-- vor. Die Kosten verringern sich aber um ca. S 8.500,-- da bei der Erstellung des Kostenvoranschlages vier Seitenflächen gerechnet wurden.
Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen die Fa. Hasch mit den Arbeiten der Einfassung des Sockels der Marienkapelle zu beauftragen.
- Zu 29: Im Zuge des Straßenbaues und der Wiederinstandsetzung nach den Kanalbauarbeiten kommt es immer öfters vor, daß von den Anrainern der vor ihrer Liegenschaft befindliche Gehsteig zur Gänze erneuert wird.
Nun stellt sich die Frage, ob auch für diese Gehsteigerneuerung ein Zuschuß von der Gemeinde gewährt wird.
Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen, daß bei einer kompletten Erneuerung des Gehsteiges der gleiche Zuschuß wie bei der erstmaligen Errichtung eines Gehsteiges gewährt wird.
Für Ausbesserungsarbeiten wird kein Zuschuß gewährt.
- Zu 30: Im Zuge des Straßenausbaues der Kirchenzeile mußte festgestellt werden, daß, um einen übergangslosen Zusammenstoß mit dem neuerrichteten Teilstück und dem unteren Bereich der Kirchenzeile erzielen zu können, es notwendig ist, vor der Asphaltierung der Kirchenzeile, im unteren Bereich der Kirchenzeile (Kreuzungsbereich Pernold/Mayer bis Forberich - inkl. Nebengassen) eine Verschleißdecke aufzuziehen.
Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen die Fa. Pittel&Brausewetter mit dem Auftragen einer Verschleißdecke im unteren Bereich der Kirchenzeile zu beauftragen.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 23:40 Uhr

Wolfgang Hager
Gerhard Hainke
Flanzer

Storner
(Schrift.)